

Finanzordnung der Ökologisch-Demokratischen Partei

(Stand: 01. April 2022)



§ 1 Finanzierung und Zuständigkeiten

(1) Die finanziellen Mittel, die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei erforderlich sind, werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Sammlungen aufgebracht.

(2) Der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung im Bundesverband mit Hilfe der Bundesgeschäftsstelle zuständig; die Schatzmeister / Schatzmeisterinnen der jeweiligen Gebietsverbände sind für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung in ihrem Bereich zuständig.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Bundesverband erhoben, und zwar auch für die Gebietsverbände.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Bundesparteitag festgelegt.

Zurzeit beträgt der Regelbeitrag 8,00 EUR pro Monat – auch als Familienbeitrag einschließlich der Partnerin / des Partners sowie der Kinder ohne eigenes Einkommen bis zum Alter von maximal 27 Jahren.

Für Rentnerinnen / Rentner halbiert sich der Beitrag auf Antrag auf 4,00 EUR pro Monat.

Für Mitglieder ohne oder mit geringem Einkommen beträgt der Beitrag 1,00 EUR pro Monat.

(3) Eine Änderung der dem Beitragssatz zugrunde liegenden persönlichen Verhältnisse ist der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Beitragssätze sind Mindestbeiträge. Mitglieder können nach eigenem Ermessen auch höhere Beiträge zahlen.

(5) Die Mitgliedsbeiträge sind am 15. Februar fällig, es sei denn, dass mit dem Bundesverband eine halbjährliche (15. Februar und 15. August) oder vierteljährliche (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) Ratenzahlung vereinbart wurde. Im Eintrittsjahr ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig zu zahlen.

(6) Beitragsstundung ist möglich. Hierüber entscheidet der Bundesverband auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.

(7) Auf Beschluss des Bundesverbandes können neue Mitglieder maximal ein Jahr lang von der Beitragszahlung befreit werden (Schnuppermitgliedschaft).

(8) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Bei den Ehrenmitgliedern, die von den Landesvorständen ernannt wurden, übernehmen die betroffenen Landesverbände den Mitgliedsbeitrag, um die Fixkosten für die Mitgliederverwaltung und den Versand der Mitgliederzeitschrift zu decken.

§ 3 Aufteilung der Beitragsanteile

(1) Die eingehenden Mitgliedsbeiträge stehen zu:

- a) 50 % dem Bundesverband,
- b) 50 % dem zuständigen Landesverband.

(2) Die Hälfte der dem zuständigen Landesverband zufließenden Beitragsanteile ist an den zuständigen Kreisverband (ersatzweise Regional- bzw. Bezirksverband) als Zuschuss weiterzuleiten.

(3) Für jedes Mitglied, das gleichzeitig Mitglied der Jungen Ökologen ist, ist die Hälfte der dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile an die Jungen Ökologen als Zuschuss weiterzuleiten.

(4) Die Bundesgeschäftsstelle fertigt zu den Stichtagen 31. Dezember, 28. Februar, und 31. August Aufstellungen über die Beitragseingänge unter Nennung der Mitgliedsnamen, geordnet nach den Landes- und Kreisverbänden, und leitet die jeweilige Aufstellung bis zum 31. Januar, 31. März und 30. September an die zuständigen Landesverbände weiter.

Die Aufstellung vom 31. Dezember ist als Unterlage für die Landesrechnungsbereiche vorgesehen. Aufgrund der Aufstellungen vom 28. Februar und 31. August überweist die Bundesgeschäftsstelle in den Monaten März und September die Hälfte der jeweils eingegangenen Mitgliedsbeiträge an die zuständigen Landesverbände, die ihrerseits die Zuschüsse gemäß § 3 Nr.2 unverzüglich an die zuständigen Gebietsverbände weiterleiten.

(5) Mitgliedsbeiträge, die irrtümlich an Landes- oder Kreisverbände bezahlt wurden, sind unverzüglich unter Nennung des Mitglieds in voller Höhe an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten. Diese irrtümlichen Beitragseingänge dürfen bei den Landes- und Kreisverbänden nicht unter der Rubrik "Mitgliedsbeiträge" gebucht werden, sondern als "Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesverband".

(6) Bei der Mahnung beitrags säumiger Mitglieder wird die Bundesgeschäftsstelle durch die Kreis- und Landesverbände unterstützt.

§ 4 Aufteilung der staatlichen Mittel (Länderfinanzausgleich)

(1) Der Bundesverband sorgt für den Länderfinanzausgleich gemäß § 22 Parteiengesetz. Dabei erhalten die Landesverbände jeweils 50 % der an den Bundesverband bezahlten staatlichen Mittel

a) für die Bundestags- und Europawahlen auf Grundlage der im jeweiligen Land erhaltenen Stimmen,

b) für die Mitgliedsbeiträge und berücksichtigungsfähigen Zuwendungen, die auf den jeweiligen Landesverband entfallen.

(2) Bei Nicht-Bestehen eines Landesverbandes verbleiben diese Anteile beim Bundesverband.

§ 5 Landtagswahl-Unterstützungskasse (LWU) / Projekt- und Solidarkasse (PSK)

(1) Für die Unterstützung von Landtagswahlkämpfen der Landesverbände mit über 250 Mitgliedern sowie der Landesverbände, die bei der vorherigen Landtagswahl einen

Stimmenanteil von mindestens 1,0 Prozent erreicht haben, wird eine Landtagswahl-Unterstützungskasse (LWU) eingerichtet.

(2) Der Bundesparteitag beschließt im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts über die Bereitstellung von Finanzmitteln des Bundesverbandes zur LWU.

(3) Über die Vergabe von Zuschüssen und Darlehen für Landtagswahlen in den unter (1) aufgeführten Landesverbänden entscheidet eine Kommission, der die/der Bundesvorsitzende, die/der Bundesschatzmeister/-in, je zwei von den Landesvorständen gewählte Mitglieder aus den o.g. Landesverbänden sowie beratend die/der kaufmännische Geschäftsführer/-in und die/der Generalsekretär/-in des Bundesverbands angehören.

(4) Die Landesverbände, die nicht aus der LWU unterstützt werden, sowie die Untergliederungen können Zuschüsse aus der Projekt- und Solidarkasse (PSK) erhalten, die vom PSK-Ausschuss verwaltet wird, dem die/der Bundesschatzmeister/-in, ein weiteres Bundesvorstandsmitglied sowie die/der Generalsekretär/-in des Bundesverbands angehören. Näheres ist dem Merkblatt zu entnehmen.

§ 6 Abgabepflicht der Mandatsträger

Die Mandatsträger der Partei im Europäischen Parlament, Bundestag und im Landtag werden um einen Mandatsträgerbeitrag gebeten.

§ 7 Kostenerstattungen und Vergütungen

(1) In Anlehnung an die jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes werden Parteimitgliedern und sonstigen ehrenamtlich für die Partei tätigen Personen auf Antrag Kosten erstattet, die entstanden sind infolge

- a) Ausübung eines Amtes, in das sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan gewählt wurden (z.B. Mitglieder von Parteiorganen wie Vorstände oder Schiedsgerichten), oder
- b) Wahrnehmung eines Mandates, das ihnen von einem satzungsgemäßen Parteiorgan erteilt wurde bzw. das sie von Amts wegen wahrnehmen (z.B. Mitglieder von Parteitag, Hauptausschüssen, Kommissionen oder des Ökologischen Rats), oder
- c) Erfüllung einer Aufgabe, mit der sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan beauftragt wurden (z.B. Kandidatur für ein politisches Mandat), oder
- d) Teilnahme an einer Sitzung eines anerkannten Arbeitskreises.

(2) Von diesen Kostenerstattungen ausgenommen sind Flugreisen.

(3) Zuständig für die Kostenerstattung ist der jeweils auftraggebende Verband. Bei Parteitags- und Hauptausschussdelegierten sowie Vorstandsmitgliedern ist der Verband, für den die Funktionsträger arbeiten (z.B. bei Bundesparteitagsdelegierten der Bundesverband), der auftraggebende. Bei Mitgliedern in landes- oder bundesweiten Gremien (z.B. Arbeitskreise, Kommissionen) ist der betreffende Landes- bzw. der Bundesverband Auftraggeber.

(4) Der Vorstand jeder Gliederung kann Telefon- und Internetkosten von Vorstandsmitgliedern und deren Beauftragten an privaten Anschlüssen in Höhe von 20% der Rechnung pauschal ohne gesonderten Einzelnachweis, ansonsten in tatsächlich entstandener Höhe, erstatten.

(5) Sofern eine Gliederung wirtschaftlich dazu in der Lage ist, kann ihr Vorstand beschließen, einzelnen Personen Aufträge für die unter den Ziffer 1 bis 10 aufgeführten Arbeitsleistungen zu erteilen und diese auf schriftlichen Antrag zu vergüten. Die Vergütungssätze (ausschließlich eventueller Material-, Fahrt- und Reisekosten) können im Rahmen folgende Höchstgrenzen beschlossen werden:

1. Verteilen von Werbematerial an Haushalte: 9 Cent/Stück,
2. Verteilen von Werbematerial an Infoständen: 7 Cent/Stück,
3. Bekleben von Plakatträgern/Anschlagtafeln mit Papierplakaten: 3 EUR/Stück
4. Aufhängen bzw. Aufstellen von Plakaten bzw. Plakatträgern: 2 EUR/Stück
5. Abhängen bzw. Wegstellen von Plakaten bzw. Plakatträgern: 1 EUR/Stück
6. Einlagern bzw. Entsorgen von Plakaten bzw. Plakatträgern: 1 EUR/Stück
7. Bau und Reparatur von Plakatträgern: 5 EUR/Stück,
8. Sammeln von Unterstützungsunterschriften: 3 EUR/Stück,
9. Pressearbeit: 2 EUR/Zeile (Nachweis),
10. Einkuvertieren von Mitglieder- und Interessentenpost: 0,12 EUR/Brief

Im Vergütungsantrag ist bei den Ziffern 1 bis 10 der Tag, bei den Ziffern 1 bis 5 zusätzlich der Ort zu benennen, an dem die jeweilige Leistung erbracht wurde.

Für alle anderen Vergütungen sollen Werk- und Dienstverträge abgeschlossen werden.

(6) Der Bundesvorstand kann den Anspruch auf Kostenerstattungen und Vergütungen ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzen, sofern er dies im Interesse der Partei für erforderlich hält. und die Regelung für alle Mitglieder in gleicher Weise gilt. Der Vorstand jeder Gliederung ist berechtigt, für Erstattungen und Vergütungen einen jährlichen Höchstbetrag pro Person festzulegen. Eine Staffelung der Höchstbeträge nach der Art des bekleideten Amtes oder nach der Platzierung auf einer Bewerberliste ist zulässig. Ein Beschluss nach Satz 1 oder Satz 2 muss allen Mitgliedern der Gliederung zur Kenntnis gegeben werden. Ausgaben, die vor dem Tag der Bekanntgabe getätigt wurden, sowie Ausgaben und Arbeitsleistungen aufgrund verbindlicher Absprachen, die vor dem Tag der Bekanntgabe getroffen wurden, fallen nicht unter die Beschränkungen der Sätze 1 und 2.

(7) Anträge auf Erstattungen nach Absatz 1 und 4 sowie Anträge auf Auszahlungen von Vergütungen nach Absatz 5 können bis zum 31. Januar der Folgejahrs eingereicht werden; nach diesem Termin ist eine Erstattung bzw. Auszahlung ausgeschlossen. Das Eingangsdatum dieser Anträge ist jeweils zu dokumentieren.

§ 8 Zuwendungen

(1) Kreis- Regional-, Bezirks- und Landesverbände sowie der Bundesverband sind zur Entgegennahme von Zuwendungen und zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Hierbei ist § 25 Parteiengesetz zu beachten.

Vorgenannte Berechtigungen stehen Ortsverbänden nur zu, soweit sie hierzu in der Satzung ihres Kreisverbands ermächtigt werden.

(2) Zuwendungen gehen an den tatsächlichen Empfänger. Hat der Spender einen anderen als Empfänger genannt, so ist der Zuwendungsbetrag umgehend an diesen weiterzuleiten.

(3) Erhält ein Ortsverband eine Zuwendung, so hat er den vollen Betrag unverzüglich an seinen Kreisverband weiterzuleiten, der dem Spender eine Zuwendungsbestätigung ausstellt und den vollen Betrag ausschließlich für Zwecke des betreffenden Ortsverbands zu verwenden hat.

(4) Die Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs.1 und § 25 Abs. 3 Parteiengesetz die Pflicht, Listen über alle Zuwendungseingänge zu führen, in denen Name, Vorname, Adresse, Datum und Betrag jeder Einzelzuwendung aufgelistet sind. Zuwendungen von nicht feststellbaren Personen sind gesondert auszuweisen.

(5) Bundesverband und Gebietsverbände verpflichten sich, Sach- und Geldzuwendungen nur von natürlichen Personen anzunehmen.

§ 9 Ruhen von Mitglieds- und Delegiertenrechten

(1) Bei einem Beitragsrückstand ist § 4.3 der Satzung zu beachten.

(2) Durch vollständige Begleichung des Rückstandes werden die Verzugsfolgen sofort beseitigt.

§ 10 Vertretungsbefugnis

Jeder Gebietsverband wird gemäß § 11 Parteiengesetz in Verbindung mit § 26 Abs.2 BGB durch den Vorstand rechtsgeschäftlich vertreten. Andere Organe oder einzelne Mitglieder müssen für eine rechtsgeschäftliche Vertretung in jedem Einzelfall vom zuständigen Vorstand dazu ermächtigt werden.

§ 11 Buchführung und Rechnungslegung

(1) Alle Gebietsverbände der Partei mit eigener Rechnungsführung und der Bundesverband sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Alle Guthaben sind mündelsicher anzulegen. Ist in einem Gebietsverband mit eigener Rechnungsführung die ordnungsgemäße Buchführung nicht mehr gewährleistet, ist das gesamte Vermögen dieses Verbands unverzüglich an den jeweils nächsthöheren Verband zu übertragen.

(2) Die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensrechnung richten sich nach § 24 Parteiengesetz. Es sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) einzuhalten. Nähere Vorschriften zur Rechnungslegung werden vom Bundesvorstand erlassen.

(3) Kreisverbände mit weniger als zehn Mitgliedern sollten hinsichtlich der Rechnungsführung als Bestandteil des zuständigen Landesverbands geführt werden, um den Verwaltungsaufwand für Buchführung und Erstellung des Rechenschaftsberichts zu minimieren. Ortsverbände sind hinsichtlich der Rechnungsführung Bestandteil des zuständigen Kreisverbands. Ausnahmen können vom zuständigen Landesvorstand erteilt werden.

(4) Bei Zuwendungen ist § 25 Parteiengesetz zu beachten. Die Untergliederungen der Landesverbände fügen ihre Listen der Zuwendungen dem jeweiligen Rechenschaftsbericht bei, den sie beim Landesverband einreichen. Dort sind die Listen der Zuwendungen zusammenzufassen und mit dem Rechenschaftsbericht des Landesverbands beim Bundesverband einzureichen.

(5) Geldbewegungen aufgrund von Zuschüssen an oder von Gebietsverbänden sind in einer eigenen Abrechnung zum Rechenschaftsbericht darzustellen.

(6) Die Bundesgeschäftsstelle bzw. die Schatzmeister / Schatzmeisterinnen der nachgeordneten Gebietsverbände haben für eine sichere Belegung und ordnungsgemäße Buch- und Beleghaltung in ihrem jeweiligen Verband Sorge zu tragen.

Sie sind dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der jeweiligen Vorstände hinsichtlich der Verwendung der Gelder befolgt werden.

Sie sind verpflichtet, jedem/jeder einzelnen gewählten Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferin jederzeit vollen Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren, wenn diese es für erforderlich halten.

Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

(7) Ortsverbände, soweit sie zu eigener Kassenführung berechtigt sind, geben ihren Rechenschaftsbericht bei ihrem Kreisverband ab, der diese zusammenfasst, Kreis-, Regional- und Bezirksverbände geben ihren Rechenschaftsbericht bei ihrem Landesverband ab, der diese zusammenfasst, und die Landesverbände geben ihren Rechenschaftsbericht bei der Bundesgeschäftsstelle ab, die diese ebenfalls zusammenfasst.

Der Rechenschaftsbericht eines jeden Gebietsverbands besteht aus folgenden Teilen: Jahresabschluss mit Anhängen (in Papierform und als Datei), Miet- und Versicherungsverträge, Protokolle über die Beschlussfassung von Vergütungen, Prüfvermerk der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen und Versicherung des Vorstands gemäß § 29 Parteiengesetz. Der Jahresabschluss jedes Gebietsverbands ist bis zum 15. Februar des Folgejahres zu erstellen. Danach ist die Rechnungsprüfung durchzuführen.

(8) Der Termin für die Abgabe der Rechenschaftsberichte ist

- a) für Ortsverbände der 28. Februar,
- b) für Bezirks-, Regional- und Kreisverbände der 31. März,
- c) für die Landesverbände der 30. Juni,
- d) für Landesverbände, bei denen aus Kostenersparnisgründen eine gesonderte Wirtschaftsprüfung durchgeführt wird, der 31. Juli – jeweils des Folgejahres.

Die Landesverbände sollen bis zum 15. Juni des Folgejahres ihren Jahresabschluss in Form einer weiterverarbeitbaren Datei an die Bundesgeschäftsstelle übermitteln.

Landesverbände, die ihren ordnungsgemäßen und vollständigen Rechenschaftsbericht bis zum 31. Mai des Folgejahres vorzeitig abgeben, erhalten vom Bundesverband einen Bonus in Höhe von 200,00 EUR.

(9) Wird der für die Landesverbände vorgegebene Termin zur Abgabe eines ordnungsgemäßen und vollständigen Rechenschaftsberichts nicht eingehalten, werden die Landesanteile der staatlichen Zuschüsse um 3% pro Verspätungstag gekürzt:

Bei Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 30. Juli beträgt der Abschlag 90%.

Wird der Rechenschaftsbericht bis zum 15.08. nicht abgegeben, sind die Unterlagen unverzüglich an den Bundesverband zu

übergeben. Außerdem werden die Kasse und die Konten des Landesverbands aufgelöst. Die Vermögensverwaltung obliegt dann dem Bundesverband.

Wird der für die Untergliederungen der Landesverbände vorgegebene Termin zur Abgabe eines ordnungsgemäßen und vollständigen Rechenschaftsberichts nicht eingehalten, können die Landesverbände den betroffenen Untergliederungen unbeschadet anderer Zuschusskürzungen die Beitragsanteile eines Jahres um 3% pro Verspätungstag kürzen.

Bei Abgabe des Rechenschaftsberichts nach dem 30. April beträgt der Abschlag 90%.

Wird der Rechenschaftsbericht bis zum 15.05. nicht übergeben, sind die Unterlagen unverzüglich an den Landesverband zu übergeben. Außerdem werden die Kasse und die Konten der Untergliederungen aufgelöst. Die Vermögensverwaltung obliegt dann dem Landesverband.

(10) Der Bundesverband kann den Landesverbänden die Landesanteile der staatlichen Zuschüsse nach Absatz 9 nur dann kürzen, wenn alle Bezirks-, Regional-, und Kreisverbände des Landesverbands die Aufforderung zur Erstellung der Rechenschaftsberichte zusammen mit den hierfür erforderlichen Unterlagen bis zum 02. Januar des Folgejahres per E-Mail oder per Briefpost vom Bundesverband erhalten haben.

Vor Versendung der Unterlagen gleicht der Bundesverband die Namen und Adressen der Schatzmeister / Schatzmeisterinnen der Untergliederungen mit den Landesverbänden ab.

(11) Auf begründeten Antrag kann der Bundesvorstand den Landesverbänden ausnahmsweise die Kürzungen nach Absatz 9 teilweise oder ganz erlassen. Antragsberechtigt sind nur die Landesverbände, die in den drei vorangegangenen Jahren ihre Rechenschaftsberichte fristgerecht abgegeben haben.

(12) Rückforderungen staatlicher Mittel aufgrund § 31a Abs. 1 Parteiengesetz sowie Strafzahlungen gemäß § 31b Parteiengesetz sind in voller Höhe denjenigen Gebietsverbänden in Rechnung zu stellen, die diese Kosten verursacht haben. Falls dies für die betroffenen Gliederungen existenzielle Folgen hätte, kann der Bundesvorstand die Höhe begrenzen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer(innen) ist ausgeschlossen, sofern kein Vorsatz vorliegt.

(13) Damit eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung gesichert wird, sind die Schatzmeister / Schatzmeisterinnen und die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen zu schulen.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung sind jährlich mindestens einmal, insbesondere auch nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen formal und sachlich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.

(2) Zu diesem Zweck sind von den Parteitag und Hauptversammlungen jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei sachverständige Mitglieder als Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sowie bis zu zwei Ersatzpersonen zu wählen. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Eine Rechnungsprüfung kann jederzeit erfolgen. Den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen sind alle Bücher und Unterlagen, die die Finanzen betreffen, vorzulegen.

Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von beiden Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen zu unterschreiben und zehn Jahre lang bei den Akten aufzubewahren sind.

(4) Die Prüfungsergebnisse sind dem jeweiligen Parteitag bzw. der jeweiligen Hauptversammlung bekanntzugeben.

§ 13 Haushaltspläne

(1) Der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin erstellt bis Ende Februar für den Bundesverband einen Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr, der vom Bundesvorstand verabschiedet und gemäß § 10.5 der Satzung dem Bundesparteitag zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

(2) Dasselbe gilt für die Erstellung, Verabschiedung und Beschlussfassung einer groben Finanzplanung für die folgenden vier Kalenderjahre, die jährlich fortzuschreiben ist.

(3) Entsprechendes gilt für die Landesverbände.

§ 14 Aufsicht

(1) Der Bundesschatzmeister / die Bundesschatzmeisterin hat das Recht, selbst oder durch Beauftragte bei den Untergliederungen Rechnungsprüfungen vorzunehmen oder durchführen zu lassen.

(2) Für die Landesschatzmeister / Landesschatzmeisterinnen gilt dasselbe entsprechend bezüglich Rechnungsprüfungen bei den Orts-, Kreis-, Regional- und Bezirksverbänden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde am 16. Juni 1991 vom Bundesparteitag in Mainz-Hechtsheim beschlossen und tritt mit Wirkung vom 17. Juni 1991 in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert am 01. April 2022 vom Bundesparteitag in Köln.

Weitere Informationen:

ÖDP-Bundesverband

Pommerngasse 1
97070 Würzburg
Tel: 0931 / 40486 0
Fax: 0931 / 40486 29
E-Mail: info@oedp.de

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE47 3702 0500 0009 8152 01
BIC BFSWDE33MUE